
April 2025

Satzungen

Abwasserverband **Aarau WSU**

Erarbeitet durch das Projekt ARA Aarau WSU

ENTWURF

Änderungsnachweis

ENTWURF

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen "Abwasserverband Aarau WSU" (AV Aarau WSU) besteht ein Gemeindeverband im Sinne von § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007.

² Der Verband hat seinen Sitz in Aarau.

³ Die in den vorliegenden Satzungen verwendeten Funktionen und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

§ 2 Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Aarau, Biberstein, Bottenwil, Buchs, Dürrenäsch, Eppenbergr-Wöschnau (SO), Erlinsbach, Gränichen, Hirschthal, Holziken, Kirchleerau, Kölliken, Küttigen, Moosleerau, Muhen, Oberentfelden, Oberkulm, Reitnau, Safenwil, Schlossrued, Schmiedrued, Schöffland, Staffelbach, Suhr, Teufenthal, Uerkheim, Unterentfelden, Unterkulm, Walterswil (SO) und Wiliberg (nachfolgend als Verbandsgemeinden bezeichnet) an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn.

³ Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Ableitung, Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden sowie die Entsorgung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückstände.

² Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in Aarau (nachstehend **ARA Aarau** genannt), sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen.

³ Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbands.

⁴ Der Verband kann weitere Geschäfte tätigen und Aufgaben übernehmen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

⁵ Der Verband kann sich an entsorgungstechnisch notwendigen Nebenanlagen trägerschaftlich oder finanziell beteiligen.

§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.

² Er ist befugt, für Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.

§ 5 Eigentumsverhältnisse

¹ Die im Übersichtsplan eingezeichneten Grundstücke sowie Anlagen und Anlageteile (nachstehend Verbandsanlagen genannt) stehen im Eigentum des Verbands (vgl. Beilage 1).

² Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlageteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.

2 Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbands sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

§ 7 Entschädigung

¹ Die Organe beziehen zu Lasten des Verbands ein Sitzungsgeld. Besondere Aufgaben werden zusätzlich, entsprechend dem Arbeitsaufwand, entschädigt.

² Entschädigungen sind in Reglementen festzulegen.

ABGEORDNETENVERSAMMLUNG

§ 8 Abgeordnetenversammlung, Zusammensetzung, Wahl

¹ Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

² Jede Gemeinde hat Anspruch auf 1 Abgeordnete.

³ Die Abgeordneten müssen gewählte Gemeinderatsmitglieder der Verbandsgemeinden sein.

⁴ Die Abgeordneten der Gemeinden werden von ihren Gemeinderäten auf die ordentliche Amtsperiode gewählt.

§ 9 Einberufung

¹ Es finden jährlich mindestens 2 Abgeordnetenversammlungen statt. Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen sind einzuberufen, wenn es verlangt wird durch

- a) Ein Viertel der Abgeordnete oder
- b) den Vorstand

² Die Einberufung der Abgeordnetenversammlung erfolgt durch das Präsidium.

³ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist.

§ 10 Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse kommen in offener Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustande. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

² Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

³ Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Publikation erfolgt rechtzeitig auf der Website des AV Aarau WSU unter Angabe der Traktanden.

⁴ Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind beim AV Aarau WSU öffentlich aufzulegen.

⁵ Im Übrigen gelten für die Abgeordnetenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§ 11 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über das Budget,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen,
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle,
- e) Erwerb, Veräusserung, Abtretung und Abtausch von Grundstücken und Rechten,
- f) Beschlussfassung über Investitionen über XX Mio. CHF,
- g) Erlass und Änderung des Kostenteiler-Reglements und allfällig weiterer Reglemente,
- h) Satzungsänderungen (unter Vorbehalt von §12 und §32)
- i) Beschlussfassung über Beteiligungen gemäss §3 Abs. 4 und Abs 5.

§ 12 Beschlussfassung durch Gemeinden

¹ Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Auflösung des Verbands

² Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verbandsgemeinden.

VORSTAND

§ 13 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung

¹ Der Vorstand besteht aus max. 7 Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen gewählte Gemeinderatsmitglieder der Verbandsgemeinden sein.

² Bei der Zusammensetzung sind eine ausgeglichene regionale Vertretung des Verbandsgebietes sowie fachliche Aspekte zu beachten.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt das Präsidium und das Vizepräsidium. Des Weiteren wählt der Vorstand das Aktuariat, den Rechnungsführenden und die Geschäftsführung, sofern diese Aufgaben nicht Dritten übertragen werden.

⁴ Das Präsidium beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladung muss mit Traktandenliste, schriftlich, mindestens 21 Tage im Voraus erfolgen.

⁵ Werden Aufgaben an Dritte vergeben, regelt der Vorstand deren Entschädigung vertraglich.

§ 14 Geschäftsordnung Vorstand

¹ Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden ist und das Präsidium oder das Vizepräsidium sowie insgesamt mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium oder bei dessen Abwesenheit das Vizepräsidium den Stichentscheid.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

³ Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

⁴ Die Geschäftsführung, die Leitung Finanzen und der/die KlärmeisterIn nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 15 Aufgaben Vorstand

¹ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbands. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

² Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erstellen und Führen eines Massnahmenkatalogs zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes,
- b) Erlass von Betriebsvorschriften sowie Erstellen von Pflichtenheften, Leistungsbeschrieben und Dienstleistungsverträgen,
- c) Vergabe Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen unter Beachtung der Submissionsvorschriften,
- d) Beschlussfassung über Investitionen unter XX Mio. CHF,
- e) Anstellung des Betriebspersonals und Festlegung der Anstellungsbedingungen,
- f) Bewilligungen bei Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen und von Direktanschlüssen privater Anlagen an verbandseigene Anlagen zu Handen des zuständigen Gemeinderats,
- g) Unterstützung der Gemeinden bei der Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden,
- h) Abschluss von Entsorgungsverträgen,
- i) Vertretung des Verbands nach aussen, in Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art.

³ Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.

⁴ Der Vorstand kann zu seiner Entlastung sowie zur Übernahme spezieller Aufgaben Kommissionen, Fachausschüsse oder Fachleute einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzulegen.

§ 16 Vertretungsrecht

¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium und das Vizepräsidium untereinander oder zusammen mit dem Aktuarat, des Rechnungsführenden oder der Geschäftsführung, je nach gewählter Organisationsform.

² Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 17 Geschäftsführung

¹ Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Diese führt und betreibt die Anlagen des Verbandes unter Berücksichtigung der vom Vorstand vorgegebenen Strategie.

² Die Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand in einem Reglement bzw. Verträgen geregelt.

RECHNUNGSFÜHRUNG, KONTROLLSTELLE

§ 18 Rechnungsführung

¹ Für die Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Kantons Aargau über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

² Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 30. Juni den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten zu.

³ Die Gemeindeanteile werden im jeweiligen Rechnungsjahr wie folgt zur Zahlung fällig:

- 80 % per Ende April gemäss provisorischem Betriebskostenverteiler;
- Restbetrag per Ende Juni gestützt auf den definitiven Betriebskostenverteiler.

§ 19 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einer externen Revisionsstelle. Sie wird vom Vorstand auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt.

² Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht.

³ Die externe Revisionsstelle verfügt über die eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG).

3 Stimmberechtigte

§ 20 Referendumsrecht

¹ Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen, oder
- b) die Gemeinderäte von mindestens einem Viertel der Verbandsgemeinde dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen

² Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:

- a) Budget und Rechnungen,
- b) Verpflichtungskredite,

Satzungsänderungen³ Beschlüsse des Verbandes werden im offiziellen Publikationsmittel der Verbandsgemeinden publiziert.

§ 21 Auskunft- und Antragsrecht

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

² Jeder Gesamtgemeinderat der Verbandsgemeinden oder 200 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Betrieb der Verbandsanlagen

§ 22 Grundsätze

¹ Die Anlagen des Verbands (Beilage 1) sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

² Bei den Anlagen nach Beilage 2 übernimmt der Verband den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Eigentum und baulicher Unterhalt verbleiben bei den Verbandsgemeinden.

³ Die verschmutzten Abwasser sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwässern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

⁴ Für Abwasser von Starkverschmutzern kann der Verband unter Einbezug der Gemeinde einen Frachtvertrag direkt mit den Emittenten abschliessen.

§ 23 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemässem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

² Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.

³ Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in geeigneter Form in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 24 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5 Finanzierung

§ 25 Beschaffung der finanziellen Mittel

¹ Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel selbst und führt eine eigene Rechnung sowie eine Termin- und Finanzplanung.

§ 26 Verteilschlüssel

¹ Die Betriebs- und Verwaltungs- wie auch die Finanzierungskosten werden auf die Verbandsgemeinden grundsätzlich verursachergerecht verteilt.

² Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Kostenteiler-Reglement definiert.

³ Die Kosten für den Betrieb und den betrieblichen Unterhalt der Abwasseranlagen nach Beilage 2 werden durch den Eigentümer der Abwasseranlagen getragen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Leistungen und der Kostenverrechnung in einem separaten Reglement.

6 Schlussbestimmungen

§ 27 Verbindlichkeiten des Verbands

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels.

§ 28 Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 29 Aufsicht, Beschwerde

¹ Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

² Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 GG Beschwerde geführt werden.

³ Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

§ 30 Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

§ 31 Auflösung

¹ Der Verband kann sich nur auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist, oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an seine Stelle tritt.

² Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie der Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

§ 32 Satzungsänderungen

¹ Über Satzungsänderungen entscheidet unter Vorbehalt von § 12 die Abgeordnetenversammlung. Sie bedürfen zudem der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen beziehungsweise Einwohnerräte der Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen/Einwohnerräte von [Gemeinde] am [Datum]

NAMENDS DES GEMEINDERATS [GEMEINDE]

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

[xxx]

[xxx]

[weitere Gemeinden]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau
Aarau, den

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
Solothurn, den

Beilage 1 Anlagen im Besitz des AV Aarau WSU

Der Abwasserverband Aarau WSU ist Eigentümer folgender Anlagen:

- Die Abwasserreinigungsanlage
- XX

ENTWURF

Beilage 2 Abwasseranlagen im betrieblichen Unterhalt des AV Aarau WSU

Der Abwasserverband Aarau WSU ist für den betrieblichen Unterhalt folgender Sonderbauwerke und Leitungen zuständig:

- XX
- XX

ENTWURF

Organigramm

Organigramm

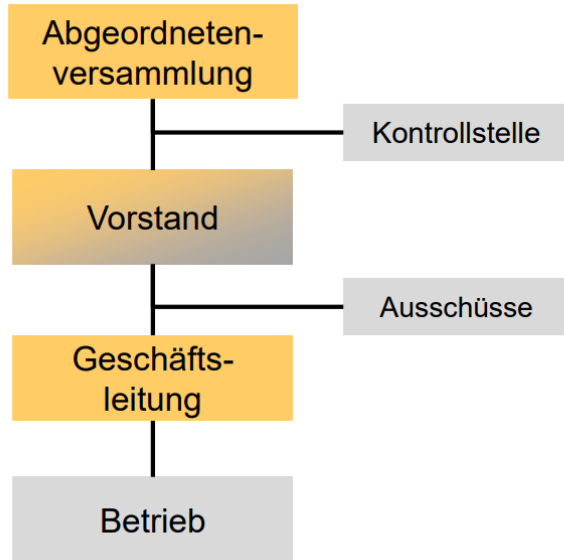
Eigentümer-Versammlung

1 Abgeordneter pro Gemeinde

Politisch-strategische Leitung

2 politische Vertreter
3 Fachpersonen

Operative Leitung



ENTWURF

Reglement, die erstellt werden müssen:

- Gebührenreglement
- Reglement, dass die Entschädigung regelt.
- Betriebsleitung muss in einem Reglement geregelt werden.

ENTWURF